

1 Jugendordnung – Fußball Club Matzenbach 1949 e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Fußball Club Matzenbach 1949 e. V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher, in Textform nach § 126 b BGB (Brief, Fax oder E-Mail) oder die Veröffentlichung im Fichtenau aktuell (Amtsblatt), unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes;
 - 4.2.2. Kassenbericht;
 - 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
 - 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;
 - 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
 - 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:
Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Anwesende stimmberechtigte Mitglieder hat eine Stimme.
- 4.5. Anträge:
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend 7 Tage zuvor schriftlich gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

5.1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Jugendvorstandes;
- b) die Abteilungsleiter/innen;
- c) die Abteilungsjugendsprecher/innen;
- d) die Spielerführer der A- bis D-Junioren/innen;
- e) bis zu 3 weitere Mitglieder nach Bedarf.

5.2. Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Beratung über Sportrechtssachen und Beschlussfassung über Sperrstrafen, Bußgeldern, und Arbeitseinsätzen für den Verein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

5.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

6.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- a. der oder die Vereinsjugendleiter/in;
- b. der oder die Vereinsjugendwart/in Fußball (1. Stellv. des Vereinsjugendleiters)
- c. der oder die Vereinsjugendwart/in Fitness (2. Stellv. des Vereinsjugendleiters)
- d. der oder die Vereinsjugendsprecher/in;
- e. der oder die Jugend Referent/in Öffentlichkeitsarbeit/Schule
- f. bis zu 2 weitere Mitglieder nach Bedarf.

Der oder die Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR);
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/ innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen;
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen;
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/innen;
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.
- Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6.3. Arbeitsweise:

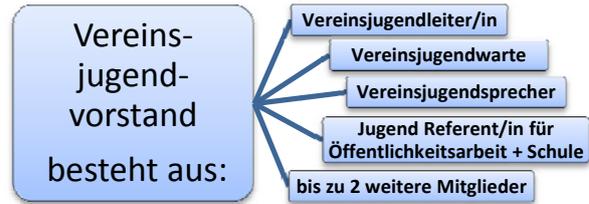
- der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt;

2 Jugendordnung – Fußball Club Matzenbach 1949 e. V.

- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in, alle Vereinsjugendwarte und Vereinsjugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.



§ 8 Abteilungsjugend

Die Abteilungsjugend, und dessen Organe wird auf Antrag „zur Bildung einer Abteilungsjugend“ der/des Abteilungsleiter/in gebildet, und muss von der Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.



Die Abteilungsjugend sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in, alle Abteilungsjugendwarte/wärtinnen und den Abteilungsjugendsprecher/innen im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9 Jugendkasse

- Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

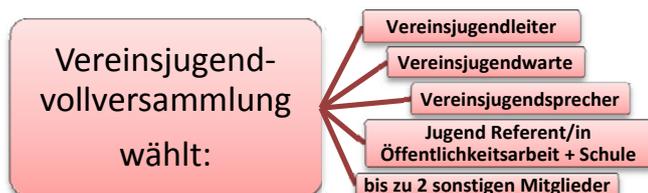
§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Fichtenau-Matzenbach, den 19.04.2008

Vereinsjugendleiter

Robert Willruth



Mit 23 Stimmen und 2 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen, 0 ungültigen Stimmen von 25 Stimmen auf der Jugendvollversammlung am 19.04.2008 beschlossen.

Vereinsjugendleiter: _____

Vereinsjugendwart Fußball: _____

Vereinsjugendwart Fitness: _____

Referent ÖA & Schule : _____

Vereinsjugendsprecher: _____

Vereinsjugendelternsprecher: _____

am: 19.04.2008 vom Vorstand bestätigt.

1. Vorstand: _____

2. Vorstand: _____

3. Vorstand: _____

Schatzmeister: _____

Schriftführer: _____

Vereinsjugendleiter: _____

am .04.2008 in der Vereinssatzung verankert.

1. Vorstand: _____

Vereinsjugendleiter: _____